

Zielkonflikte in der Gesellschaftspolitik

Autor(en): **Tuchtfeldt, Egon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **52 (1972-1973)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-162780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zielkonflikte in der Gesellschaftspolitik

«Gesellschaftspolitische Reformen»

Die Soziologisierung (vielleicht sollte man besser sagen: Pseudo-Soziologisierung) unserer Sprache hat unter anderem eine bedenkliche Unschärfe bei vielen Begriffen zur Folge. Nicht zuletzt beginnt sich hierdurch auch das eigentliche Objekt der Soziologie, eben die Gesellschaft, zu verzerren und zu verflüchtigen. Begriffe wie «gesellschaftlich» oder gar «gesamtgesellschaftlich», «gesellschaftliche Reformen» und «Gesellschaftspolitik» sind längst zu Schlagwörtern, um nicht zu sagen zu «Reizwörtern» geworden, die bedenkenlos auf alles Mögliche angewendet werden. Aber nur allzu oft sind sie nichts anderes als ein vermeintlich wissenschaftliches Mäntelchen für revolutionäre Strategien einer kleinen, sehr aktiven Minderheit. Was im Jargon der spätmarxistischen Neuen Linken mit gewollter Unverständlichkeit «systemverändernde» oder «systemüberwindende» gesellschaftspolitische Reformen genannt wird, ist *in Wirklichkeit eine Technik der scheinweisen Revolution.*

Die Beharrlichkeit, mit der diese Begriffe in die Öffentlichkeit getragen werden, ist nicht ohne Wirkung geblieben. Praktisch können sich auch die rechts vom Sozialismus stehenden Gruppen und Parteien heute nicht mehr enthalten, in den Chorgesang von den so notwendigen «gesellschaftspolitischen Reformen» einzustimmen. Dass die industrielle Gesellschaft – im Gegensatz zur vorindustriellen – gerade durch einen ständigen sozialen Wandel charakterisiert ist, dass auch ihre Rahmenbedingungen ständig «reformiert» worden sind und fortwährend weitere «Reformen» sich in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung befinden, scheint in Vergessenheit geraten zu sein. *Wer heute modern sein will (und wer wollte es nicht), fordert eben «Reformen». Nur meint die überwältigende Mehrheit damit «systemverbessernde» Reformen!* Die Konfusion ist also total.

Zwei Aspekte der Gesellschaftspolitik

Wer daher heute über Gesellschaftspolitik reden will, sieht sich genötigt, zunächst einmal die Begriffe zu klären. Dies erscheint um so notwendiger, als sich unter «Gesellschaftspolitik» völlig verschiedene Dinge verstehen lassen. Zumindest zwei Aspekte müssen dabei unterschieden werden.

Gesellschaftspolitik ist einmal eine *erweiterte Form der Sozialpolitik*. Was anfänglich begrenzt war auf die Armenfürsorge, dann durch allmähliche Einbeziehung der Wechselfälle des Lebens (Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Witwenschaft, Alter) zur Sozialpolitik wurde, hat sich in einigen Ländern zum Sozialstaat weiterentwickelt, der eine umfassende soziale Sicherheit für alle Gruppen der Wirtschaftsgesellschaft anstrebt (Einbeziehung der Selbständigen, der Mieter, der Schüler, Studenten usw.). Ob die Bezeichnung «Gesellschaftspolitik» für diese Erweiterung des sozialpolitischen Aufgabenkreises zweckmässig ist, sei hier mit einem Fragezeichen versehen. Solange es sich nur um eine verstärkte Durchsetzung des Zieles «soziale Sicherheit» *im Rahmen der gegebenen Ordnung* handelt, scheint uns der bewährte Ausdruck «Sozialpolitik» eher zutreffend. Sozialpolitik in diesem Sinne meint nämlich immer Korrekturen an der vorhandenen Ordnung. Erst durch diese Korrekturen wird die Marktwirtschaft zu einer «Sozialen Marktwirtschaft».

Gesellschaftspolitik in der zweiten Bedeutung des Wortes versteht sich demgegenüber als *Änderung der Gesellschaftsordnung*. Bevor es Mode wurde, von «Gesellschaftspolitik» zu sprechen, benutzte man hierfür den Ausdruck «Ordnungspolitik». Gemeint sind damit die dem wirtschaftlichen Bereich übergeordneten Zielsetzungen, die den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die Wirtschaftsstrukturen sich wandeln und die Wirtschaftsprozesse ablaufen. Nach dem Grundcharakter der jeweiligen Ordnungsprinzipien unterscheidet man liberale, sozialistische und konservative Ordnungen. Der heute übliche Gebrauch des Begriffes «Gesellschaftspolitik» erfolgt denn auch bevorzugt durch jene Gruppen, die *mittels «systemverändernder Reformen»* an die Stelle einer liberalen eine sozialistische Ordnung setzen wollen. Mit anderen Worten handelt es sich um eine Verschleierung politischer Strategien, die – offen ausgesprochen – nicht die Zustimmung der Mehrheit finden würden.

In der Praxis lassen sich die beiden hier formulierten Aspekte der Gesellschaftspolitik (1. erweiterte Form der Sozialpolitik im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung, 2. Änderung der Gesellschaftsordnung mittels «systemverändernder Reformen») nicht hinlänglich auseinanderhalten. Die Übergänge sind vielmehr fließend, wobei auch noch zwei sich gegenseitig verstärkende Kräfte ebenso undurchsichtige wie verhängnisvolle Wirkungen ausüben.

«Anspruchsinflation» und «gerechte Verteilung»

Die Sozialpolitik sollte ursprünglich dazu dienen, die wirtschaftlich schwachen oder (wie man im modernen Jargon zu sagen pflegt) «unterprivi-

legierten» Schichten der Gesellschaft zu stärken, ihnen also einen Minimalstandard an sozialer Sicherheit zu gewährleisten. Mit der Herausbildung organisierter Gruppen wurde dann aber die Erweiterung der Sozialpolitik zu einem *Dauertraktandum der Verbände und Parteien*. Was dem einen recht war, konnte dem anderen nur billig sein, und so entwickelte sich bald ein «Pathos des Forderns», wie *G. Briefs* diese Haltung treffend charakterisiert hat. Aus der zunächst noch «schleichenden» ist längst eine «galoppierende Anspruchsinflation» geworden, die kaum noch etwas mit wohlverstandenen Korrekturen, eben «systemverbessernden Reformen», an unserer Gesellschaftsordnung zu tun hat, sondern sie langsam aber sicher aushöhlt und damit zerstört.

Der Transmissionsriemen zu dieser von der Mehrheit der Bürger sicherlich nicht gewollten Wirkung liegt im zweiten Selbstverstärkungsmechanismus. Die Ausweitung der sozialpolitischen Aufgaben erfordert natürlich immer grössere Mittel. *Die Lösung der Finanzierungsprobleme einer solchen «Reformpolitik» ist nur noch durch Steuererhöhungen möglich.* Der Fiskus wird damit zu einer riesigen Umverteilungsmaschinerie. Zur Verschleierung dieses Tatbestandes, den die Mehrheit der Bürger – wenn ihnen die Zusammenhänge bekannt wären – ebenfalls kaum billigen würde, wird die Zielvorstellung «gerechtere Verteilung» eingeführt. Auch wer gegen höhere Steuern etwas hat, wird gegen grössere Gerechtigkeit kaum Einwände erheben.

So wurde aus dem liberalen Rechtsstaat zunächst der soziale Rechtsstaat, wie er heute in der Schweiz gegeben ist. In Westdeutschland ist die Entwicklung schon zum Sozialstaat fortgeschritten. Bereits diskutiert man hier, ob es zwei Sozialstaatsmodelle geben kann, eines auf liberaler, das andere auf sozialistischer Basis. Der Schritt zum sozialistischen Wohlfahrtsstaat schwedischer Provenienz ist nicht mehr weit...

Dass der Wettlauf der organisierten Gruppen, das gegenseitige Hochschaukeln der «gesellschaftspolitischen» Forderungen und die daraus wiederum resultierenden Finanzierungsprobleme einen kumulativen Prozess bewirken, kann vom einzelnen Bürger kaum durchschaut werden. Von der täglichen Informationsflut überspült, hört er nur noch, wie Parteien und Verbände unermüdlich dafür kämpfen, dass es ihm ständig besser gehen soll. Die vom Wachstumsfetischismus erzeugte Wohlstandseuphorie hat ihn längst vergessen lassen, dass Utopia nicht hinnieden zu finden, dass nur verteilt werden kann, was vorher produziert worden ist.

Gerade weil diese Zusammenhänge nicht mehr transparent sind, fällt es den modernen Rattenfängern so leicht, Gläubige für ihre Forderungen nach «gesellschaftspolitischen Reformen» zu finden. Die ohnehin schon

«galoppierende Anspruchsinflation» wird noch bewusst provoziert, um die Zielkonflikte zu forcieren.

Individualrechte und Sozialrechte

Wo immer wir es mit mehreren Zielen zu tun haben, bestehen zwischen ihnen bestimmte Beziehungen. Vereinfachend wollen wir hier Komplementär-, Neutralitäts- und Konfliktbeziehungen unterscheiden. Eine neutrale Zielbeziehung ist verständlicherweise uninteressant. Von grosser politischer Bedeutung sind hingegen Komplementär- und Konfliktbeziehungen, wobei letztere das eigentliche Problem darstellen.

In der Gesellschaftspolitik haben wir es im wesentlichen mit vier Zielen zu tun. Als «klassische» Ziele sind Freiheit und soziale Gerechtigkeit zu nennen. Später kamen soziale Sicherheit und sozialer Friede hinzu. Bezeichnend für dieses gesellschaftspolitische Zielsystem ist, dass die Freiheit auf das Individuum bezogen wird; man spricht bei der Konkretisierung der verschiedenen Freiheiten daher auch von Individualrechten. Die drei anderen Ziele (Gerechtigkeit, Sicherheit und Friede) finden ihr Bezugssystem dagegen in der Gesellschaft; ihre Konkretisierung erfolgt deshalb in Form der Sozialrechte. Schon hier deuten sich mögliche Zielkonflikte an.

Ordnungspolitisch konstituieren nämlich die *Individualrechte* eine individualistische Ordnung. Sie sollen das Individuum gegenüber dem staatlichen Zugriff schützen, ihm also einen staatsfreien Raum gewährleisten, innerhalb dessen es sich frei entfalten kann. Die neuere Entwicklung hat gezeigt, dass die Individualrechte nicht nur im Hinblick auf die vertikalen Beziehungen zwischen Individuum und Staat gesehen werden dürfen, sondern auch auf die horizontalen Beziehungen der Individuen untereinander ausgedehnt werden müssen (zum Beispiel Abwehr des Machtmissbrauches organisierter Gruppen gegenüber einzelnen).

Bei den *Sozialrechten* handelt es sich dagegen um Ansprüche der Individuen an den Staat und damit um soziale Korrekturen am individualistischen Ordnungsprinzip. Bis zu einem gewissen Grade sind die Sozialrechte notwendige Ergänzungen der Individualrechte. Werden sie allerdings zu stark betont oder gewinnen sie gar die Oberhand, dann leiden darunter die Individualrechte. Eine Transformation der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung tritt ein.

Die Verbindung von Individual- und Sozialrechten bringt daher schwierige rechtspolitische Probleme mit sich, über die seit längerem eine intensive Diskussion im Gange ist. Denn im Gegensatz zu den Individual-

rechten, deren Verletzung gerichtlich nachprüfbar ist, stellen die Sozialrechte eine Anweisung an den Gesetzgeber dar, entsprechende Normen zu erlassen. Oder anders ausgedrückt: Bei den Individualrechten soll der Staat gegenüber den Individuen etwas unterlassen, bei den Sozialrechten soll er dagegen für Individuen oder Gruppen etwas tun.

Da die gesellschaftspolitischen Ziele sich wegen ihres qualitativen Charakters nicht messbar formulieren, sondern bestenfalls unter Zuhilfenahme zusätzlicher Annahmen approximativ klären lassen, stehen sich hier mehr oder minder kontroverse Meinungen gegenüber, in denen sich unterschiedliche politische Werthaltungen ausdrücken. Um den gedanklichen Zugang zu diesen Fragen zu erleichtern, soll im folgenden das Freiheitspostulat mit jeweils einem der drei anderen Ziele konfrontiert werden.

Individuelle Freiheit und soziale Gerechtigkeit

Freiheit und Gerechtigkeit werden seit jeher zusammen genannt. Darin spiegelt sich die Erkenntnis wider, dass zwischen beiden ein *Komplementärverhältnis* besteht. Erst die gesellschaftspolitische Diskussion des 20. Jahrhunderts hat deutlich werden lassen, dass diese Komplementärbeziehung nicht immer und überall gilt, sondern an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.

Zunächst einmal findet die Freiheit des einen notwendigerweise ihre Grenzen in der Freiheit des anderen. Freiheit unter Individuen ist immer nur als geordnete Freiheit möglich. Diese Ordnung erfolgt durch die gesetzlichen Spielregeln, innerhalb deren sich die Individuen frei entfalten können. Bei der Gerechtigkeit als zweitem Postulat müssen ein formaler und ein materialer Aspekt unterschieden werden. Unter *formaler Gerechtigkeit* versteht man üblicherweise die Gleichheit vor dem Gesetz, ferner die Gleichheit des Wahlrechts, also der Teilhabe aller Bürger am Zustandekommen legitimer politischer Herrschaft («one man – one vote»).

Die formale Gerechtigkeit beschränkt sich auf die Gleichheit des rechtlichen Status; sie schliesst mit anderen Worten wirtschaftlich-soziale Ungleichheit nicht aus. Wenn daher von *materialer Gerechtigkeit* die Rede ist, sind damit alle Massnahmen gemeint, die dazu dienen sollen, die Ungleichheit im wirtschaftlich-sozialen Status der Individuen zu verringern. Die Skala der Möglichkeiten reicht hier von der Herstellung besserer Chancengleichheit über die sogenannte Leistungsgerechtigkeit bei der Einkommensverteilung bis zur Egalisierung von Einkommen und Vermögen. Wird die Gesellschaftspolitik im Sinne materialer Gerechtigkeit verstanden, muss deshalb eine rigorose Umverteilung vorgenommen werden. Hier sehen wir

dann zugleich den Übergang von einer liberalen zu einer sozialistischen Gesellschaftspolitik.

Eine Komplementärbeziehung besteht aber nur zwischen Freiheit und formaler Gerechtigkeit. Hier handelt es sich gewissermassen um die zwei Seiten einer Medaille. Denn die Entfaltung der individuellen Freiheit ist nur gewährleistet, wenn die rechtlichen Bedingungen für alle Beteiligten gleich sind. Nicht ohne Grund stellte man daher schon in der französischen Revolution neben die Freiheit die Gleichheit.

Die Komplementärbeziehung kann zu einem *Zielkonflikt* werden, wenn die Politik allzu sehr in Richtung auf eine Angleichung des wirtschaftlich-sozialen Status der Bürger geht, also materiale Gerechtigkeit verwirklichen will. Wo immer man Experimente gemacht hat mit der Ein-ebnung der Einkommens- und Vermögensunterschiede, bewirkten sie eine Verringerung der Leistungsanreize. Die wirtschaftliche Anspornfunktion der individuellen Freiheit lässt nach, wenn diese Freiheit immer weniger material verwirklicht werden kann. Wird die Möglichkeit, durch Mehrleistung auch Mehreinkommen zu erzielen, durch eine starke Steuerprogression behindert, dann wird die individuelle Aktivität gelähmt. Derselbe Effekt tritt ein, wenn die aufgrund von Mehreinkommen erfolgte Vermögensbildung (wozu auch der Wunsch nach Vererbung des akkumulierten Vermögens gehört!) zu stark besteuert wird. Die materiale Gerechtigkeit lässt sich in stärkerem Masse also nur auf Kosten der individuellen Freiheit realisieren. Wann allerdings der «kritische Punkt» erreicht ist, lässt sich nicht genau bestimmen; durch eine «Politik der kleinen Schritte» kann er zweifellos hinausgeschoben werden. Bezeichnend für diesen Konflikt ist unter anderem die Tatsache, dass in den Ostblockstaaten, die aus ideologischen Gründen die private Vermögensbildung stark beschränken, die Einkommensdifferenzierung stärker sein muss als im Westen, um die nötigen Leistungsanreize zu schaffen.

Individuelle Freiheit und soziale Sicherheit

Ebenso wie zwischen Freiheit und Gerechtigkeit besteht auch zwischen Freiheit und Sicherheit zunächst ein *Komplementärverhältnis*. Ein gewisses Mindestmass an sozialer Sicherheit ist erforderlich, damit das Individuum überhaupt von seiner Freiheit Gebrauch machen kann. Wer nur die Freiheit zum Verhungern hat, ist nicht frei.

Nicht umsonst ist die soziale Sicherheit als Zielvorstellung erst eine Folge der Verunsicherung breiter Massen, wie sie durch den Industrialisierungsprozess im 19. Jahrhundert eingetreten ist. Als damals die tradi-

tionellen Formen der sozialen Sicherung zerbrachen (Rückgang der Grossfamilie, Nachlassen der übergreifenden Bindungen von Dorfgemeinschaften, Zünften und Kirchen), wurde die «soziale Frage» zum Anlass der ersten sozialpolitischen Interventionen. Aus der Massenarbeitslosigkeit der Weltwirtschaftskrise resultierte dann die Einsicht, dass die individualistische Ordnung durch gewisse Vorkehrungen sozialer Sicherung ergänzt werden müsse.

Das gesellschaftspolitische Ziel «*soziale Sicherheit*» meint den *Schutz des Individuums vor unverschuldeter wirtschaftlicher Not infolge der Wechselfälle des Lebens*. Alle, die noch nicht (Kinder, Jugendliche, in Ausbildung Befindliche), vorübergehend nicht (Kranke, Verunfallte, Arbeitslose, Schwangere) oder nicht mehr (Invalide, Witwen, alte Leute) im Produktionsprozess tätig sind, sollen vor den Folgen mangelnden Einkommens geschützt werden. Als Kriterium galt dabei ursprünglich das physische, später das soziale Existenzminimum.

Aber das Komplementärverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit besteht nur bis zu einem gewissen Grade. Wenn der sozialistische Wohlfahrtsstaat das Individuum von der Notwendigkeit der Selbstvorsorge für die Wechselfälle des Lebens völlig befreit, dann entsteht eine *Konfliktbeziehung*. Je grösser nämlich die Sicherheit, um so geringer wird der Stellenwert der Freiheit. Wer «Brot und Spiele» zum Nulltarif erhält, wird nicht mehr zur Leistung angespornt. Er «schlafft ab» und «flippt aus», um hier zwei moderne Slogans zu verwenden. Statt zu arbeiten und zu sparen, wird er günstigenfalls unter Berufung auf sein «Recht auf Bildung» sich seiner «*éducation permanente*» widmen – natürlich bei voller Lohnfortzahlung. Möglicherweise wird er es auch vorziehen zu «gammeln» – selbstverständlich mit ausreichendem Stipendium versehen. Da «Brot und Spiele» jedoch finanziert werden müssen, bleibt schliesslich nichts anderes übrig, als den allgemeinen Arbeitszwang einzuführen. So führt völlige Sicherheit rasch zum Verlust der Freiheit...

Individuelle Freiheit und sozialer Friede

Der soziale Friede stellt das jüngste der gesellschaftspolitischen Postulate dar. In den Wohlstandsgesellschaften der hochentwickelten Industrieländer hat sich die wirtschaftliche Lage der unteren Schichten so verbessert, dass die sozialen Spannungen nachgelassen haben. Der Klassenkampf (im engeren Sinne der Arbeitskampf) erscheint immer weniger dringlich. Statt dessen rückt die Idee der Sozialpartnerschaft mehr und mehr in den Vordergrund. Unter dem Ziel «*sozialer Friede*» können wir daher *alle Be-*

mühungen verstehen, gesellschaftliche Interessenkonflikte nicht mehr einseitig durch Kampf auszutragen, sondern gegenseitig durch Verhandlungen und Vereinbarungen auf friedlichem Wege zu regeln.

Dass zwischen der Freiheit des Individuums und dem sozialen Frieden eine *Komplementärbeziehung* besteht, liegt auf der Hand. Angesichts des hohen Grades der Arbeitsteilung in den Industriegesellschaften betreffen Arbeitskämpfe nicht nur eine Fabrik oder Branche, sondern haben Wohlstandseinbussen für die Gesamtheit zur Folge. Ein Blick auf die von sozialen Konflikten geschüttelte Wirtschaft Italiens, Frankreichs und Grossbritanniens drängt sich hier auf. Wie die Erfahrungen zeigen, kann eine längerdauernde Lahmlegung der Exportindustrie selbst die Notwendigkeit einer Wechselkursabwertung herbeiführen.

Die Entwicklung tendiert deshalb dahin, friedliche Formen der Konfliktregelung zu finden. Die Schweiz war mit dem Friedensabkommen in der Metall- und Uhrenindustrie 1937 das erste Land, in welchem ein wichtiger Bereich der Wirtschaftsgesellschaft auf die Konfliktaustragung durch Kampf verzichtete. Formen friedlicher Konfliktregelung gibt es auch bei den Wirtschaftsverbänden (aussergerichtliche Schlichtung). Die in Skandinavien entwickelte Institution des Ombudsmannes, die inzwischen von weiteren Staaten übernommen worden ist, soll die Konfliktmöglichkeiten zwischen Individuen und Verwaltungsbehörden verringern.

Dass zwischen Freiheit und sozialem Frieden auch eine *Konfliktbeziehung* bestehen kann, mag auf den ersten Blick unwahrscheinlich vorkommen. Wer eines der gesellschaftlichen Konsensmodelle für richtig hält, wird diese Möglichkeit wohl auch verneinen. Dabei entbehrt es nicht einer gewissen Pikanterie, dass sich hier die amerikanische funktionalistische Soziologie eines *Talcott Parsons* und die Soziologie der Ostblockländer treffen. Beide sehen, wenn auch mit gewissen Nuancierungen, im sozialen Konflikt einen Fall individuell misslungener Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse...

Ist man hingegen der Auffassung, dass sich günstigenfalls friedliche Formen der Konfliktregelung erreichen lassen, so stellt sich die Frage, wie es in einer weitgehend befriedeten Gesellschaft um die Freiheit des Individuums bestellt ist. Hier zeigt sich nun ein ähnliches Phänomen wie bei der Konfliktbeziehung zwischen Freiheit und Sicherheit. Die unerfreulichen Erscheinungen der «Überdrussgesellschaft» machen sich nicht nur bemerkbar, wenn dem Menschen die Last der Unsicherheit genommen ist, sondern auch die Plage der sozialen Spannungen. Welch tiefe Einsicht spricht daher aus den Worten *Gottfried Kellers*, wenn er schreibt: «Es war eine grosse Stille im Lande. Die Gegensätze hatten sich einigermaßen ausgeglichen und die Parteien aneinander abgeschliffen. Dies alles war den Seldwylern höchst

langweilig, da bei solcher still gewordenen Entwicklung keine Aufregung stattfand.» Hier mag eine Erklärung dafür zu suchen sein, warum in der «Überdrussgesellschaft» so viele Menschen die Scheinkonflikte suchen, wie sie ihnen von den Massenmedien frei Haus geliefert werden, warum die Anfälligkeit für neue Mythen aller Art so gross ist. Vielleicht liegt in der Langweiligkeit einer weitgehend befriedeten Welt auch eine der tieferen Ursachen für die von der Neuen Linken betriebene Re-Ideologisierung, die ein künstliches Konfliktpotential selbst dort produziert, wo es eigentlich um Sachfragen geht.

Neue Denkansätze sind nötig

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass die vorstehend skizzierten Zielbeziehungen zwischen Freiheit, Gerechtigkeit, Sicherheit und Frieden heute zu einem grossen Teil bereits nicht mehr Komplementär-, sondern Konfliktbeziehungen sind, so wird deutlich, warum das «helvetische Malaise», von dem der allzu früh verstorbene *Max Imboden* sprach, keineswegs auf Helvetien beschränkt ist, sondern ein generelles Phänomen der hochentwickelten Industrieländer darstellt. Die «Überdrussgesellschaft», in der materiale Gerechtigkeit (durch weitgehende Chancengleichheit und immer stärkere Einebnung der wirtschaftlichen Statusdifferenzen), soziale Sicherheit und sozialer Friede zugleich gewährleistet sind, stellt eine Gefährdung für die Freiheit des Individuums dar, die heute noch kaum erkannt wird. Der «Aufstand der Jungen» sowie Resignation und Pessimismus bei den Älteren entstammen der gleichen Wurzel.

Neue Denkansätze sind deshalb notwendig, um auch in Zukunft die Freiheit zu bewahren. In der Hektik der Gegenwart fällt jedoch nichts schwerer, als die Grundlagen und Probleme unserer Gesellschaft mit der gebotenen Ruhe und Gründlichkeit neu zu durchdenken. Politiker, Manager und Wissenschaftler, die mittels Auto, Bahn und Flugzeug von Sitzung zu Sitzung, von Tagung zu Tagung eilen, finden hierzu kaum noch die erforderliche Musse. Auch täuscht die von der schleichenden Inflation erzeugte Euphorie nur allzu leicht über den Ernst der Lage hinweg. *Wilhelm Röpkes* Warnung ist daher dringlicher denn je: «Wenn im Wohlfahrtsstaat selber keine Kraft der Selbstbegrenzung wirkt, so müssen ihm von aussen die nötigen Grenzen gesetzt werden, damit er uns nicht über den Kopf wächst und schliesslich zum Ruin einer freien und reichen Gesellschaft wird und die Würde des für sich selber verantwortlichen Menschen völlig zerstört.»